▶ Honorarrecht

Vierteljährlich vereinbarte Nebenkostenabrechnung kein Dogma

Spätere Abrechnung möglich – aber ohne Nachweis-erleichterungen

| Aus der Regelung in einem Architektenvertrag, dass Lichtpausen, Plots, Mutterpausen und Fotokopien gesondert auf Nachweis jeweils vierteljährlich erstattet werden, folgt nicht, dass dem Architekten ein Erstattungsanspruch nur zusteht, wenn er tatsächlich vierteljährlich abrechnet. Er kann die Nebenkosten auch später geltend machen, so das OLG Dresden. |

Dass Nebenkosten erst später geltend gemacht werden können, entbindet den Architekten aber nicht von der Verpflichtung, den Nachweis auch dann zu erbringen, wenn durch Zeitablauf Erschwernisse bei der Nachweisführung eingetreten sind. Es bleibt dabei, dass er mindestens nachweisen muss,

- welche konkreten Kopien gefertigt wurden,
- welche Kosten dafür angefallen sind und
- dass die behaupteten Fertigungen für den in Rede stehenden Architektenvertrag und dessen ordnungsgemäßer Erfüllung angefallen sind.

Wichtig | Im konkreten Fall hatte der Architekt diese Nachweise nicht in der erforderlichen Form erbracht. Weil es um über 90.000 Euro ging, wollte er ein Revisionsverfahren beim BGH erzwingen. Das gelang nicht. Der BGH wies seine Nichtzulassungsbeschwerde ab (BGH, Beschluss vom 14.8.2014, Az. VII ZR 129/13). Die Entscheidung des OLG ist damit rechtskräftig (OLG Dresden, Urteil vom 25.4.2013, Az. 10 U 1933/10; Abruf-Nr. 142820).

▶ VOB/A

Vergabeberatung: Nicht auf rechtliches Glatteis begeben

Vergabeberatung zur Zusammenfassung von Fachlosen ist keine Grundleistung

| Die Zusammenfassung von Fachlosen bei der Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A setzt voraus, dass die Gründe, die für eine zusammengefasste Vergabe sprechen, nicht nur schlüssig und plausibel sind, sondern überwiegen. Entsprechende Abwägungen, die die Vorteilhaftigkeit gegenüber der Vergabe nach Gewerkegliederungen im konkreten Fall belegen, müssen in umfassender schriftlicher Form niedergelegt sein. Das hat die Vergabekammer (VK) des Bundes klargestellt. |

Hintergrund | Auftraggeber treten an Planungsbüros schon mal mit dem Wunsch heran, Begründungen zu verfassen, warum im konkreten Fall vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung abgewichen werden kann oder warum eine zusammengefasste Vergabe der Vergabe nach Fachlosen vorzuziehen ist. Der Bauherr nimmt die Erläuterungen dann zu den Vergabeakten und spart sich Aufwand beim Vergabeverfahren. Planungsbüros sollten hier vorsichtig sein. Denn es lauern größere Haftungsrisiken, wenn die Frage unzutreffend bearbeitet wird. Die Hürden an eine korrekte Bearbeitung hat die VK recht hoch gelegt. Planungsbüros sollten solche vergaberechtliche Ausarbeitungen oder Empfehlungen folglich allenfalls dann erbringen, wenn sie sich dieser Aufgabe gewachsen fühlen, Berufshaftpflichtversicherungsschutz genießen und angemessene Honorare dafür vereinbaren (VK Bund, Beschluss vom 9.5.2014, Az. VK 1-26/14; Abruf-Nr. 142858) .